

## Besondere Bedingung Nr. 2848

### Teilwertklausel in der Sturmschadenversicherung

Soweit bei der Versicherung von Gebäuden der Versicherungsschutz nur für bestimmte Baubestandteile (Teilwert) vereinbart ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz in Abänderung des Art.2 (4) der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschaden-Versicherung (AStB 1986) auf das Dachwerk, 50 cm Mauerwerk dach- bzw. holzwandabwärts sowie auf alle Teile des Unterbaues ohne Mauern.

a) Zum Dachwerk gehören:

alle Baubestandteile, die sich oberhalb der Decke des obersten Stockwerkes befinden ohne diese Decke bzw. bei Gebäuden ohne Deckeneinbau von jener Höhenlage aufwärts, bei welcher die Dachkonstruktion beginnt.

b) Zu den Mauern bzw. zum Mauerwerk gehören:

alle Umfassungs-, Trennungs-, Zwischen-, Kamin- und Selchkammermauern, sowie Pfeiler und Säulen aus Stein, Ziegeln, Wand- und Glasbausteinen, Beton, Stahlbeton, ferner die aus diesen Materialien hergestellten Fußböden, Stiegen und Decken auch in Verbindung mit eisernen Trägern oder sonstigen Fertigteilen aus vorangeführten Baustoffen, soweit alle angeführten Baubestandteile nicht zum Dachwerk gehören. Zu den Mauern wird auch der Verputz, die Färbelung, Malerei und Tapezierung gerechnet.

Das versicherte Mauerwerk umfasst 50 cm der senkrecht aufgerichteten Mauern. Massive Decken und Gewölbe sowie alle anderen unter dem Begriff Mauern bzw. Mauerwerk angeführten Baubestandteile sind nicht miteingeschlossen.

c) Der Unterbau ohne Mauern umfasst:

alle Baubestandteile mit Ausschluss jener, die zum Dachwerk und zu den Mauern gehören, soweit sie nicht auf Grund der AStB 1986 ausgeschlossen sind (siehe Art.2 (3) 4.Absatz und (4) lit a).

Für die im Art.2 (3) 3. Absatz der AStB 1986 genannten Baubestandteile gilt der für den Teilwert vereinbarte Haftungsumfang.